

# D I E N S T B L A T T

## DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2016	ausgegeben zu Saarbrücken, 20. April 2016	Nr. 20
------	---	--------

HOCHSCHULE FÜR MUSIK SAAR

Seite

Ordnung für die Bewertung von Studieninhalten und Studienbedingungen  
(Evaluationsordnung) an der Hochschule für Musik Saar  
Vom 11. November 2015.....

158

**ORDNUNG**  
für die Bewertung von Studieninhalten und Studienbedingungen  
(Evaluationsordnung)  
an der Hochschule für Musik Saar  
vom 11. November 2015

Die Hochschule für Musik Saar hat gemäß § 3 Abs. 3 und § 11 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschule für Musik vom 4. Mai 2010 (Amtsbl. I S. 1176), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28. August 2013 (Amtsbl. I S. 274), folgende Evaluationsordnung beschlossen, die nach Zustimmung des Ministeriums für Bildung und Kultur vom 6. April 2016 hiermit verkündet wird:

**§ 1**

(1) Die Hochschule für Musik Saar sichert die Qualität und Leistungsfähigkeit in der Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 1 Musikhochschulgesetz (MhG), insbesondere in Forschung und Lehre, bei künstlerischen, künstlerisch-pädagogischen und wissenschaftlichen Entwicklungsvorhaben, bei der Förderung des künstlerischen, künstlerisch-pädagogischen und wissenschaftlichen Nachwuchses und der Gleichstellung von Frauen und Männern, durch regelmäßige Bewertungen.

(2) Die Hochschule für Musik Saar führt gemäß § 3 Abs. 1 MhG regelmäßig anonyme Befragungen der Studierenden zu Studieninhalten und Studienbedingungen durch, wertet diese aus und erstellt Ergebnisberichte (Evaluation).

(3) Alle Mitglieder der Hochschule für Musik Saar haben gemäß § 3 Abs. 1 MhG die Pflicht, an den Evaluationen mitzuwirken.

**§ 2**

(1) Die Evaluation ist Teil der Qualitätssicherung und Profilbildung der Hochschule für Musik Saar und ist eine Grundlage zur langfristigen strategischen Ausrichtung der Hochschulentwicklung.

(2) Die aus der Evaluation gewonnenen Erkenntnisse können zur Sicherung und Verbesserung der Qualität von Studium und Lehre, Forschung sowie der künstlerischen, künstlerisch-pädagogischen, wissenschaftlichen und curricularen Entwicklung herangezogen werden.

(3) Zum Zweck der Evaluation werden die Studierenden anonym zu ihrer Einschätzung der Lehrveranstaltungen, der Studiengänge, der Studienabläufe und der Studienbetreuung befragt.

- (4) Die Hochschule für Musik Saar kann darüber hinaus Befragungen der Absolventen/innen und Alumnibefragungen sowie Systembefragungen aller Mitglieder der Hochschule durchführen.

### § 3

- (1) Die Hochschule für Musik Saar kann für die Evaluation sowohl quantitative als auch qualitative Befragungsmethoden einsetzen.
- (2) Die Befragungen erfolgen in der Regel mittels Fragebogen. Der Fragebogen soll sowohl geschlossene Fragen als auch offene Fragen enthalten. Gegebenenfalls kann dies durch andere Evaluationsverfahren ergänzt werden.
- (3) Das Verfahren zur Durchführung der Evaluation ist so zu gestalten, dass die Anonymität der teilnehmenden Personen gesichert ist. Die Aussagen in den Ergebnisberichten sind so aufzubereiten, dass ein Rückschluss auf die jeweiligen Personen nicht möglich ist.
- (4) In Klassen mit weniger als 4 Studierenden entfällt die Durchführung der Befragung mittels Fragebogen.
- (5) Die Auswertung und die Erstellung des Ergebnisberichtes entfallen bei weniger als drei ausgefüllten Fragebögen.

### § 4

- (1) Verantwortlich für die Durchführung des Evaluationsverfahrens ist gemäß § 3 Abs. 2 MhG die Rektorin oder der Rektor der Hochschule für Musik Saar.
- (2) Die Durchführung und Auswertung der Befragungen sowie die Erstellung der Ergebnisberichte erfolgt durch eine von der Rektorin oder dem Rektor beauftragte Stelle, die zu einem vertraulichen Umgang mit allen Unterlagen und personenbezogenen Daten verpflichtet ist.
- (3) Die oder der Datenschutzbeauftragte der Hochschule für Musik Saar ist zu beteiligen. Sie oder er hat gemäß § 8 Saarländisches Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten (SDSG) die Rektorin oder den Rektor bei der Ausführung datenschutzrechtlicher Vorschriften zu unterstützen und auf deren Einhaltung hinzuwirken.
- (4) Die Auswertung erfolgt zentral und ohne Beteiligung und Einsichtnahme der jeweils betroffenen Lehrpersonen.
- (5) Die Auswertung soll auf der Basis geschlechtsdifferenzierter Daten erfolgen.

## § 5

- (1) Die Ergebnisberichte werden den Lehrpersonen, deren Lehrveranstaltungen evaluiert wurden, in anonymisierter Form und unter Wahrung des Datenschutzes zur Verfügung gestellt.
- (2) Bei der Evaluation der Lehre sind die Lehrenden gehalten, die Ergebnisse zeitnah mit den Studierenden zu diskutieren. Die von der Rektorin oder dem Rektor beauftragte Stelle kann hierbei auf Wunsch unterstützend zur Seite stehen.
- (3) Die Evaluationsergebnisse werden gemäß § 3 Abs. 2 MhG als anonymisierter Ergebnisbericht dem Rektorat und dem Senat zur Kenntnis gebracht.
- (4) Eine Weiterleitung personenbezogener Daten und Informationen an andere Personen innerhalb der Hochschule und an dritte Stellen außerhalb der Hochschule erfolgt nicht, es sei denn, die jeweilige Lehrende oder der jeweilige Lehrende stimmt der Weiterleitung schriftlich zu oder nimmt sie nach Abstimmung mit der Rektorin oder dem Rektor selbst vor.
- (5) Die für die Durchführung und Auswertung der Evaluation verantwortliche Stelle hat sicherzustellen, dass die Fragebögen bis zum Ende des auf die Erstellung des Evaluationsberichtes folgenden Studienjahres vernichtet werden. Bis zu diesem Zeitpunkt sind auch die Datensätze von Fragebögen in elektronischer Form zu vernichten.
- (6) Die Ergebnisse der Evaluation sollen gemäß § 3 Abs. 2 MhG unbeschadet der Bestimmungen des Absatzes 4 veröffentlicht werden.

## § 6

Die Evaluation erfolgt unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere des Saarländischen Datenschutzgesetzes.

## § 7

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, den 12.04.2016

Professor Wolfgang Mayer  
Rektor